

Gedanken zur Verfassungsmässigkeit der WEA

Autor(en): **Küchler, Simon**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **181 (2015)**

Heft 12

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-583268>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken zur Verfassungsmässigkeit der WEA

Die Verfassung wird auf ganz verschiedenen Gebieten auf derart gravierende Weise, nicht nur für Fragen der Sicherheitspolitik und der Armee, von zahlreichen politischen Entscheidungsträgern immer häufiger ignoriert; sie gilt eigentlich gar nicht mehr.

Simon Küchler

Am 23. August 2010 hat Prof. Dr. Rainer J. Schweizer von der Universität St. Gallen Bundesrat Ueli Maurer das «Gutachten zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Anforderungen an die Verteidigungskompetenz der Armee und das zukünftige Leistungsprofil...» ausgehändigt. Im Mai dieses Jahres hat der gleiche Staatsrechtler Prof. Dr. Rainer Schweizer im «Schweizer Monat» Klartext gesprochen. Zitat: *«In der Schweiz wird auf ganz verschiedenen Gebieten auf derart gravierende Weise gegen den Rechtsstaat verstossen, dass die Bundesverfassung eigentlich gar nicht mehr gilt. Und ... von der Armee bis zur zweiten Röhre wird verfassungswidrig gehandelt.»*

Ein früheres Mitglied des Nationalrates hat mir gegenüber auf diese Feststellungen hin spontan reagiert: Die Verfassung interessiere viele politische Entscheidungsträger kaum mehr. Das sei Factum. Damit müsse man sich abfinden. Ich kann es als Staatsbürger nicht.

Verteidigung des Landes und seiner Bevölkerung gemäss BV, Art 58, Abs. 2*

Was versteht das VBS unter Verteidigung des Landes? Niemand weiss es. Es ist eine traurige Tatsache, dass es noch keinen verbindlichen Begriff für die «Verteidigung» gibt. Wie konnte man eine Weiterentwicklung der Armee planen, ohne vorher ein klares Leistungsprofil für die Verteidigung definiert zu haben, wie Schweizer das verlangt hat. Aus meiner

Sicht hat er deshalb mit seiner Aussage, dass verfassungswidrig gehandelt werde, völlig Recht.

Unterstützung der zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen (BV, Art. 58²)

Der Terrorismus ist eine ernst zu nehmende und potentielle Bedrohung in Europa. Der Bundesrat hat dies erkannt

und am 18. September dieses Jahres seine «Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung» verabschiedet. Unter den «Strategischen Entwicklungslinien» des Strategiepapiers kommt dem Schutz gefährdeter Einrichtungen und Objekte der Infrastruktur eine besondere Bedeutung zu. Doch reichen dazu die Mittel?

Wir haben zu meiner Kommandozeit in Stabsübungen – im Beisein von Vertretern der Polizeikorps von Nidwalden, Uri und Tessin – zwei Erkenntnisse gewonnen, bzw. bestätigt erhalten:

- Raum-Überwachung ergibt keinen genügenden Objektschutz; es braucht dazu die personalintensive Bewachung der Objekte;
- Für den Schutz der lebenswichtigsten Objekte allein in diesen drei Kantonen benötigt man zwischen Vierwaldstättersee und Chiasso 12 Bataillone.

Erkenntnis: Mit den 17 verbleibenden Infanterie-Bataillonen gemäss WEA wird der Bundesrat nie und nimmer in der Lage sein, bei einer landesweiten terroristischen Bedro-

hung auch nur die allerwichtigsten Einrichtungen zu schützen, denen eine Schlüssel-funktion für das Funktionieren des Landes zukommt. Seine Strategie verkommt im Bereich «Schutz» zur reinen Illusion.

Fazit

Auch im Bereiche der Inneren Sicherheit nehmen Bundesrat und Parlament die verfassungsmässige Verpflichtung gemäss BV Art. 173** und 185*** nicht wahr, ja sie verletzen die Verfassung mit möglicherweise verheerenden Folgen für die Bevölkerung.

Im Grunde müssten die Kantone gegen diesen schwerwiegenden Mangel Sturm laufen! ■

* Art. 58 Armee

¹ Die Schweiz hat eine Armee. Diese ist grundsätzlich nach dem Milizprinzip organisiert.

² Die Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

³ Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes.

** Art. 173 Weitere Aufgaben und Befugnisse

¹ Die Bundesversammlung hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.
- b. Sie trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.

*** Art. 185 Äussere und innere Sicherheit

¹ Der Bundesrat trifft Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz.

² Er trifft Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit.



KKdt a D
Simon Küchler
e. Kdt Geb AK 3
Vizepräsident Pro Militia
6422 Steinen SZ